

Vereinbarung

über Unterstützungsleistungen der örtlichen Feuerwehren

zwischen

der Gemeinde Friedeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
- als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehren -
im Folgenden „Gemeinde“ genannt

und

a) der Firma, vertreten durch den Geschäftsführer,

b) der Firma

c) der Firma

etc.

im Folgenden einzeln jeweils „Betreibergesellschaft“, alle gemeinsam
„Betreibergesellschaften“ genannt

Präambel

Die Gemeinde Friedeburg stellt seit Jahren mit der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehren Friedeburg“, bestehend aus den Ortsfeuerwehren Etzel, Friedeburg, Horsten, Marx, Reepsholt und Wiesede, aufgrund einer vorläufigen mündlichen Vereinbarung den abwehrenden Brandschutz auf dem Kavernengebiet Etzel sicher. Die Aufsichtsbehörde hat die Kavernenbetreiber zwischenzeitlich aufgefordert, den Brandschutz auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Die nachfolgende Vereinbarung kommt diesem Regelungserfordernis nach.

1 Grundsatz

- 1.1 Die Betreibergesellschaften sind nach dem Bergrecht für den baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz auf den Betriebsflächen in der Kavernenanlage Etzel verantwortlich. Die Gesellschaften können im Bereich des abwehrenden Brandschutzes auch Regelungen zur Unterstützung durch Dritte (in der Regel der örtlichen Feuerwehren) treffen.
- 1.2 Diese Vereinbarung wird geschlossen, um langfristig die von den Parteien dieser Vereinbarung durchzuführenden Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes sowie der Hilfeleistung am Kavernenstandort Etzel zu regeln.

- 1.3 Die Verpflichtung der Betreibergesellschaften zur Information und zu Meldungen gegenüber anderen Behörden oder Stellen, wie z. B. aufgrund bergrechtlicher oder wasserrechtlicher Vorschriften, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- 1.4 Die organisatorischen Regelungen aus dieser Vereinbarung werden Bestandteil des Einsatzplanes sowie der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Freiwilligen Feuerwehren und des betreiberübergreifenden „Internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans“ (im weiteren „AGAP“).

2 Zuständigkeiten

- 2.1 Nach dem Bergrecht obliegt den Betreibergesellschaften der gesamte Brandschutz für ihre Betriebsgrundstücke und Betriebsanlagen. Bei Schadensereignissen in den Betriebsstätten der Betreibergesellschaften (d.h. Betriebsbereiche wie Gebäude, Gebäudeteile, technische Einrichtungen, Kavernen-, Betriebs- und Verkehrsflächen im umzäunten Betriebsbereich sowie außerhalb dieser Bereiche betriebene Baustellen) unterstützt die Gemeinde die Betreibergesellschaften im Rahmen der den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Friedeburg zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Ausstattung. Sofern im Übungs- oder Einsatzfall durch die Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Friedeburg weitere Kräfte zur Unterstützung angefordert werden, so gelten die Regelung dieser Vereinbarung, soweit sie die Organisation und jeweilige Verantwortung betreffen, sinngemäß auch für diese Einsatzkräfte
- 2.2 Die Betreibergesellschaften organisieren eine Alarmierungskette und sind für die im AGAP beschriebenen Aufgaben sowie die Regelungen aus dieser Vereinbarung zuständig. Bei relevanten Änderungen wird der AGAP entsprechend aktualisiert. Die Änderungen sind in dem Einsatzplan sowie der AAO der Freiwilligen Feuerwehren zu berücksichtigen.
- 2.3 Die von den Betreibergesellschaften zu treffenden Maßnahmen und Vorkehrungen sind in den jeweiligen genehmigten Sonderbetriebsplänen (z. B. Brand- und Explosionsschutz) bzw. den dort genannten Dokumenten beschrieben.
- 2.4 Die örtliche Feuerwehr ist für die im Pkt. 3 dieser Vereinbarung sowie die im Einsatzplan und in der AAO beschriebenen Leistungen zuständig. Bei relevanten Änderungen erfolgt eine Aktualisierung und Information der Betreibergesellschaften.

3 Leistungen

- 3.1 Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg sind im Einzelnen:
 - Brandbekämpfung bei Bränden auf Betriebsgrundstücken, in Gebäuden und Anlagen
 - Menschenrettung und technische Hilfeleistung auf Betriebsgrundstücken, in Gebäuden und Anlagen

- Bekämpfung von Fahrzeugbränden
- Erstmaßnahmen beim Austritt von Gefahrstoffen
- Brandnachsorge wie z.B. Entrauchung von Gebäuden
- Personenrettung und –bergung
- Löschunterstützung bei Bränden von spezifischen Prozessanlagen, jedoch nur nach Freigabe durch den jeweiligen Betreiber
- Lüftung von Gebäuden nach Auslösung von Gaslöschanlagen
- Lüftung von Kellern und Schächten
- Kühlen von Anlagen und benachbarter Anlagenteile
- Produktrückhaltung wassergefährdender Stoffe

3.2 Innerhalb der in Anlage 1 genannten Bereiche sind Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg nur nach Einzel-Freigabe durch den Betreiber zu erbringen.

3.3 Über die in Pkt. 3.1 genannten Leistungen hinausgehende Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung

4 Meldungen/Alarmierung

4.1 Soweit eine Unterstützungsleistung benötigt wird, veranlasst die Betreibergesellschaft, dass der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland unter der Notrufnummer 112 unverzüglich das für den abwehrenden Brandschutz und für Hilfeleistungen relevante Ereignis gemeldet wird.

4.2 Die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg erfolgt durch die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland gemäß festgelegter AAO.

5 Maßnahmen und Koordination

5.1 Das Treffen der Feuerwehreinsatzkräfte erfolgt im Einsatzfall unabhängig vom Inhalt der jeweiligen Alarmierung bzw. der alarmierenden Betreibergesellschaft immer auf dem Schwerlastparkplatz vor dem IVG-Betriebsgelände.

5.2 Von den Betreibergesellschaften erfolgt durch eine verantwortliche Person die Einweisung in die aktuelle Schadenssituation. Mit dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Alle Maßnahmen zur Abwehr und Begrenzung von Schäden, die durch die Freiwilligen Feuerwehren auf Grundlage dieser Vereinbarung erbracht werden, sind durch den Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg zu veranlassen. Sofern eine Betriebsanlage nicht besetzt ist, wird die Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg durch ein Laufkartensystem zum Schadensereignis auf dem Gelände geführt. Die Feuerwehreinsatzkräfte betreten besetzte Anlagen-

/Prozessbereiche nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die verantwortliche Person der Betreibergesellschaft. Darüber hinaus obliegt es dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehren in welchem Umfang Personal der Feuerwehren und Material eingesetzt wird.

Der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehren und die verantwortliche Person der Betreibergesellschaft stimmen sich über den (weiteren) Einsatz von Betreiberpersonal (z. B. Löschhelfer) ab.

6 Übungen/Begehungen

- 6.1 Es erfolgen mindestens 2 gemeinsame Treffen pro Jahr zwischen den Betreibergesellschaften und den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg zum allgemeinen Erfahrungs- und Informationsaustausch.
- 6.2 Zusätzlich erfolgt mindestens 1 gemeinsames Treffen pro Jahr zwischen den Betreibergesellschaften mit den im Einsatzfall tätigen Mitarbeitern und den Einsatzleitern/Truppführern der Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg.
- 6.3 Grundsätzlich ist pro Jahr mindestens 1 Übung für den gesamten Kavernenstandort durchzuführen. Sofern Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg oder Verantwortliche der Betreibergesellschaften dies für erforderlich ansehen, sind weitere Übungen anzusetzen.
- 6.4 Sofern in den Betriebsanlagen erhebliche Veränderungen vorgenommen werden, die eine kurzfristige Einweisung der Feuerwehren erfordern, so wird die Betreibergesellschaft die Einsatzleitern/Truppführern der Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg rechtzeitig informieren und zu einer baldmöglichen Vor-Ort-Einweisung einladen.

7 Verantwortung

- 7.1 Soweit nicht in dieser Vereinbarung anders geregelt, obliegt die Verantwortung für die im Einsatzfall auf dem Kavernengelände durchzuführenden Maßnahmen der jeweiligen Betreibergesellschaft unabhängig davon, ob die Betriebsstätte besetzt ist oder nicht.
- 7.2 Nach Einweisung der Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg durch die verantwortliche Person der jeweiligen Betreibergesellschaft übernimmt der Einsatzleiter der Feuerwehren die Koordination der Feuerwehrkräfte und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Der Einsatzleiter der Feuerwehren trägt die Verantwortung für die eingesetzten Feuerwehrkräfte und für die im Einsatzfall von den Feuerwehren eingesetzte Ausrüstung.
- 7.3 Sofern im Einsatzfall eine Zusammenarbeit von Feuerwehr und Betreiberpersonal zwischen dem Einsatzleiter der Feuerwehren und der verantwortlichen Person der Betreibergesellschaft vereinbart wird, so trägt die verantwortliche Person der

Betreiber-gesellschaft die Verantwortung für das eingesetzte Betreiberpersonal und für die von diesem Personal eingesetzte Ausrüstung.

8 Schadensfälle

- 8.1 Bei Übungen und Einsätzen sind die eingesetzten Feuerwehrkräfte über die Feuerwehrunfallkasse und die Feuerwehrfahrzeuge/-material über den Kommunalen Schadenausgleich versichert. Alle im Rahmen einer Übung bzw. eines Einsatzes entstandenen Personen- und Sachschäden sowie Folgeschäden, die nicht oder nicht vollständig über die gemeindlichen Versicherungen abgedeckt sind, werden auf schriftliche Anforderung durch die Gemeinde von der Betreiber-gesellschaft übernommen. Dabei sind die Schäden dem Grunde und der Höhe nach entsprechend nachzuweisen.
- 8.2 Für alle außer auf Vorsatz beruhenden Schäden im Zusammenhang mit den von der Feuerwehr durchgeführten Einsätzen und Übungen auf dem Gelände der Betreiber-gesellschaften stellen die Betreiber-gesellschaften die Gemeinde frei.
- 8.3 Für das unter 10.4 aufgeführte Material erfolgt die Behebung von Sachschäden durch die Betreiber-gesellschaft sofern die Sachschäden bei einem Einsatz für eine der Betreiber-gesellschaften entstanden sind. Bei Sachschäden durch Verwendung im Einsatz durch die Feuerwehren für andere Einsätze trägt die Gemeinde die Kosten zur Beseitigung. Sofern der Sachschaden durch die Feuerwehr vorsätzlich herbeigeführt wurde übernimmt die Gemeinde die entsprechende Kostenerstattung.

9 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- 9.1 Bei allen Schadensereignissen, die zu einer Unterstützung der örtlichen Feuerwehren führen, erfolgt eine durch die jeweilige Betreiber-gesellschaft mit der Gemeinde / den Freiwilligen Feuerwehren abgestimmte Information der Öffentlichkeit.

10 Kostenersatz

- 10.1 Im Rahmen der zu erbringenden Unterstützungsleistungen der örtlichen Feuerwehr entstehen folgende Aufwendungen:
- a) Allgemeiner Vorhaltungs- und Bereitstellungsaufwand
 - b) Notwendige Investitionen speziell für die Sicherstellung des Brandschutzes der Kavernenanlagen
 - c) Kosten für die Durchführung von Übungen und Einsätzen

Zu dem unter Punkt a genannten Aufwand zählen:

- a) Vorhaltung/Bereitstellung von Feuerwehreinsatzkräften
- b) Vorhaltung/Bereitstellung von Feuerwehrgebäuden
- c) Vorhaltung/Bereitstellung von Feuerwehrfahrzeugen
- d) Vorhaltung/Bereitstellung von Feuerwehrgerätschaften, -ausrüstungen
- e) Teilnahme an Besprechungen/Begehungen
- f) Verwaltungsaufwand

10.2 Für die Vorhaltung und Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr wird die Zahlung in Form einer jährlichen Pauschale vereinbart. Grundlage für die Bemessung ist der für das Haushaltsjahr 2016 aufgestellte Haushaltsplanentwurf, der die gesamten ordentlichen Aufwendungen einschl. Abschreibungen für das Produkt Brandschutz enthält. Abzüglich der zu erwartenden Feuerschutzsteuer beträgt der Gesamtaufwand von 2016 bis 2018 xxxxxxxx €. Dadurch ergibt sich ein Durchschnittsbetrag pro Jahr von xxxxxxxx €.

Die von den Betreibergesellschaften zu zahlende jährliche Pauschale errechnet sich nach folgender Formel:

Durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Jahres-Gesamtaufwendungen für das Produkt Brandschutz (siehe oben Buchstaben a bis f) = xxxxxx € x Interessenquote Betreibergesellschaften in Höhe von rd. Xx % ergibt eine Jahrespauschale von 190.000,00 zuzüglich einer pauschalen Abgeltung für Übungen in Höhe von 10.000,00 €, zusammen also ein Jahresbetrag von 200.000,00 €. Der Betrag ist jeweils quartalsweise im Voraus zu zahlen.

Die Betreibergesellschaften, für die Unterstützungsleistungen durch die örtliche Feuerwehr erbracht werden, regeln im Innenverhältnis die jeweilige Höhe des von ihnen zu zahlenden Anteils der festgesetzten jährlichen Pauschale.

10.3 In der unter Punkt 10.2 vereinbarten Pauschale ebenfalls enthalten sind erforderliche Anschaffungen und laufende Aufwendungen für Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und sonstige Bedarfe, die sowohl von den Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes und Hilfeleistungen bei Einsätzen im Gemeindegebiet als auch für zu erbringende Unterstützungsleistungen auf den Betriebsgrundstücken und Betriebsanlagen der Kavernenbetreiber genutzt werden.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Anschaffungen/Bedarfe:

Gerät/Ausstattung/Ausbildung	Anzahl
Rüstsatz	1
Lehrgänge (z.B. Bekämpfung von Ölbränden)	Nach Bedarf

Anhänger Öl	1
TLF 2000 Reepsholt	1
Einweg PSA	60
Führungsfahrzeug	1
Schaffung Unterstellmöglichkeiten / Stellplätze	angepasst an Material und Fahrzeugen
Sprungpolster	1
Wasserwerfer mobil	4
Hohlstrahlrohr C	24
Hohlstrahlrohr B	8
Druckbegrenzungsmöglichkeit	6
Hitzeschutzanzug	6
Sammelstück 3 B auf A	9
Beleuchtungssatz	6
Persönliche Schutzausrüstung (Einsatzjacken, Handschuhe, Einsatzhosen, Einsatzstiefel)	125
Gaswarner	60
Ex-geschützte Funkgeräte	71

- 10.4 Nicht in der unter Punkt 10.2 vereinbarten Pauschale enthalten sind die notwendige Errichtung/Erweiterung von Gebäuden, Anschaffungen für Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Anerkannten Regeln der Technik sowie Ausbildung, die speziell zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und Hilfeleistung der Kavernenspeicher und Betriebsanlagen erforderlich sind. Sofern hierzu Planungen der Feuerwehren erfolgen, sind die Betreibergesellschaften hierüber frühzeitig vorab zu informieren. Um die vertraglich vereinbarten Unterstützungsleistungen seitens der Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg erbringen zu können, erfolgt von den Betreibergesellschaften auf eigene Kosten und Rechnung die Beschaffung des nachstehend aufgeführten Bedarfes:

Gerät/Ausstattung/Ausbildung	Anzahl
Ex-geschützte Lüfter	4
Wechseladerfahrzeug	1
Anhänger Wechseladerfahrzeug	1

Hollandfire-System	1
AB Öl-Abwehr	1
AB Wasser/Schaum	1
AB Schlauch	1

Der Zeitpunkt der Beschaffungen innerhalb des Vertragszeitraumes wird einvernehmlich zwischen den Betreibergesellschaften und der Gemeinde festgelegt.

Über den darüber hinaus gehenden notwendigen Bedarf und dessen Realisierung entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit den Betreibergesellschaften. Sofern von den Vertragsparteien nicht anderes vereinbart wird, bleiben die angeschafften Investitionsgüter im Eigentum der Betreibergesellschaften.

10.5 Die von den Betreibergesellschaften im Rahmen dieses Vertrages angeschafften Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände können für Übungen und Einsätze von den Freiwilligen Feuerwehren Friedeburg in Anspruch genommen werden. Einzelheiten über die Inanspruchnahme und der von der Gemeinde Friedeburg hierfür zu leistende Kostenersatz werden in einer noch abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung geregelt.

10.6 Kosten für Einsätze werden von den Betreibergesellschaften nach den anliegenden Kostensätzen übernommen:

1. Personaleinsatz

für feuerwehrtechnisches Personal 10,00€/halbe Einsatzstunde

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

Löschfahrzeug (LF) 25,00€/halbe Einsatzstunde

je Tanklöschfahrzeug (TLF) 30,00€/halbe Einsatzstunde

je Mannschaftstransportfahrzeug 12,50€/halbe Einsatzstunde

je Gerätewagen (Öl) 15,00€/halbe Einsatzstunde

je Rüstwagen 30,00€/halbe Einsatzstunde

je Schlauchwagen 20,00€/halbe Einsatzstunde

je Schlauchwagenanhänger 10,00€/halbe Einsatzstunde

3. Einsatz von Geräten

je Einsatz Atemschutzgerät 15,00€/halbe Einsatzstunde

je Einsatz Chemikalienschutzanzüge	125,00€/halbe Einsatzstunde
Einsatz von Geräten und Materialien Dritter	nach tatsächlichem Aufwand

4. Missbräuche Alarmierung/Fehlalarm Brandmeldeanlage

Missbräuchliche Alarmierung	500,00 €
Fehlalarm Brandmeldeanlage	250,00 €

5. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzfüllung (ohne Kraftstoffe) und -teile, die von den Feuerwehren als Folge von Übungen oder Einsatzfällen bei den Betreibergesellschaften benötigt werden, werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6. Verdienstaufschlag

Der aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstaufschlag ist von der kostenpflichtigen Betreibergesellschaft zu erstatten.

7. Abrechnung

Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde ab der 5. Minute als halbe Stunde. Als Mindestbetrag werden die Kosten für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die Kostenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende einschließlich der ggf. anfallenden Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

Die Kosten sind innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Anforderung fällig.

- 10.7 Für die nach Punkt 10.2 zu zahlende Pauschale und den unter 10.3 genannten Aufwand haften die Betreibergesellschaften gesamtschuldnerisch.

11 Laufzeit

- 11.1 Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen und zwar vom 01.01.2016 bis 31.12.2018. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um 3 Jahre, sofern nicht eine Seite mindestens 12 Monate vor Ablauf der Laufzeit der Verlängerung (bzw. der verlängerten Vereinbarung) schriftlich durch eingeschriebenen Brief widerspricht. Sofern einzelne Betreibergesellschaften der Verlängerung widersprechen, gilt die Vereinbarung im Verhältnis zu den übrigen Betreibergesellschaften fort.

11.2 Im Fall einer Verlängerung der Vertragslaufzeit bemühen sich die Parteien partnerschaftlich um eine einvernehmliche Anpassung der Jahrespauschale und der pauschalen Abgeltung (Ziffer 10.2). Dabei ist wesentlich die aktuelle Kostenstruktur der Freiwilligen Feuerwehren zu berücksichtigen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

12.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

13 Kündigung

13.1 Sollte festgestellt werden, dass die Feuerwehren die Leistungen auf Grund erheblicher Veränderungen auf den Betriebsgrundstücken und Betriebsanlagen nicht mehr ordnungsgemäß erbringen können, kann diese Vereinbarung von beiden Vertragsparteien fristlos mit einer Frist von 12 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, sofern die beiden Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung zur Wiederherstellung der notwendigen Vereinbarungsbedingungen erreichen.

13.2 Eine Kündigung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief.

13.3 Im Fall einer Kündigung der Vereinbarung durch einzelne Betreibergesellschaften besteht die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den übrigen Betreibergesellschaften fort, sofern sie sich über eine einvernehmliche Anpassung der Jahrespauschale und der pauschalen Abgeltung (Ziffer 10.2) einigen. 11.2 Satz 2 gilt entsprechend.

....., den

Betreibergesellschaft

Geschäftsführer

Friedeburg, den

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Goetz